



## VERORDNUNG

### über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

#### Präambel

Eines der wichtigsten wirtschaftlichen Standbeine für die Gemeinde Kochel a. See ist der Tourismus. Dies bezeugen rund 230.000 Übernachtungen jährlich im gesamten Gemeindegebiet. Nicht nur die einzigartige Natur- und Kulturlandschaft spielt für den Fortbestand des Tourismus eine wichtige Rolle, ein entscheidendes Kriterium ist auch das Ortsbild in allen Ortsteilen. Wilde Plakatierungen an allen nur erdenklichen Stellen konterkarieren die Bemühungen der Gemeinde Kochel a. See um ein einladendes und sauberes Ortsbild zunehmend. Dieser Tatsache wird mit dieser Verordnung entgegengewirkt, die die Gemeinde Kochel a. See aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBL. S. 169) erlässt.

#### § 1 Grundsatz

(1) Sämtliche Arten von Anschlägen, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten und zugelassenen Plakatsäulen und Anschlagtafeln angebracht werden. Diese Anschlagmöglichkeiten sind durch Schilder mit der Aufschrift „Plakattafel – Gemeinde Kochel a. See“ kenntlich gemacht

(2) Darstellung durch Bildwerfer, insbesondere durch Beamer und Projektoren, dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde Kochel a. See dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmäler bezeichnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 57 BayBO.

(4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des BayStrWG und des FStrG bleiben unberührt.

#### § 2 Veranstaltungshinweise

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung sowie in Schaufenster und Schaukästen angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen.

(2) Die Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich und ohne Aufforderung zu entfernen.

### **§ 3 Wahlen und Abstimmungen**

(1) Zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppierungen dürfen bei Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden nur für die Dauer von 29 Tagen vor der Wahl oder Abstimmung Plakate im Gemeindegebiet anbringen.

(2) Die politischen Parteien und Wählergruppierungen haben die Plakate spätestens am siebten Tage nach dem Wahl-, bzw. Abstimmungstag unverzüglich zu entfernen.

(3) Für die Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahl kann jede politische Partei und Wählergruppierung zusätzlich maximal 3 Großplakattafeln im übrigen Gemeindegebiet aufstellen. Diese Standorte sind der Gemeinde Kochel a. See mindestens 7 Tage vor Aufstellung schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde Kochel a. See kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn Veranstaltungen von besonderer Bedeutung im Gemeindegebiet stattfinden und dadurch das Orts- und Landschaftsbild sowie Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nur kurzzeitig und nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Größe der Anschläge wird auf maximal DIN A 0 festgesetzt.

(2) Ausnahmegenehmigung sind mindestens 7 Tage vor dem ersten Anschlagstag bei der Gemeinde Kochel a. See schriftlich zu beantragen.

### **§ 5 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme**

(1) Die Gemeinde Kochel a. See kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

### **§ 6 Geldbuße**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge anbringt,
- (2) entgegen § 1 Abs. 2 Darstellungen durch Bildwerfer zeigt,
- (3) entgegen § 2 Abs. 2 Abschlüsse nicht unverzüglich entfernt,
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Plakate nicht unverzüglich entfernt.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kochel a. See, 15.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

ausgefertigt am:  
24.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Der Gemeinderat Kochel a. See hat die vorstehende Verordnung am 15.11.2010 beschlossen.

Die Verordnung wurde am 25.11.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See (Rathaus, EG, Zimmer 1/8) zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Kochel a. See hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 26.11.2010 angeheftet und am 23.12.2010 wieder abgenommen.

Kochel a. See, 26.11.2010



Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister